

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Frankenhain (Ilm-Kreis)

Vom 22. Juni 2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Frankenhain folgende Kurbeitragssatzung:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Frankenhain ist Staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Frankenhain.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig. Im Falle des § 6 Absatz 4 ist die gesamte Beitragsschuld am 01.01. des Jahres fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung zu entrichten. Der pauschalierte Beitrag gemäß § 6 Absatz 4 ist unmittelbar an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,00 Euro.

(2) Für Kinder, im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr, beträgt der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag für jedes Kind 50 v. H. des in Absatz 1 festgelegten Beitragsatzes.

(3) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als 1 Tag.

(4) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder eines Ferien- oder Wochenendhauses sind, wird, unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit, des Ferien- oder Wochenendhauses im Erhebungsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

(5) Von Beitragspflichtigen, die Dauercamper auf einem Campingplatz sind, wird, unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage des Campingplatzes im Erhebungsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
2. Personen, soweit sie sich nicht länger als 2 Tage im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
5. Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

(2) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht;
2. Schwerbehinderte, Schwererwerbsbeschränkte oder Behinderte im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuch XII mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, und deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(3) Die Kurverwaltung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Kurverwaltung auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 9 Kurkarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Absatz 3 nicht erhoben werden.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

(5) Beitragspflichtige nach § 6 Absatz 4 erhalten auf postalischem Wege eine Kurkarte. Diese Kurkarte enthält als Angabe der Aufenthaltsdauer das komplette Kalenderjahr, für das der Kurbeitrag entrichtet wurde.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Gaststätten und Campingplätzen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen

konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.

(3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen 24 Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Kurverwaltung abzugeben.

(4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind 4 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte an Hand der Eintragung im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

(6) Vorgeschriebene Formulare für die Meldungen gemäß Absatz 1 (Meldescheine für Beherbergungsstätten) sind gegen ein Entgelt in Höhe von 0,15 Euro pro Meldeschein bei der Kurverwaltung zu beziehen.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsmäßigen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Kurverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeigung von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 Euro belegt werden.

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Der Rechtsbehelf gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

Frankenhain, den 22. Juni 2015

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Frankenhain, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -